

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

73

Nr. 5

Bielefeld, 31. Mai 2014

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- Ausführungsverordnung zu § 8 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – Gesamtausschüsse..... 74
- Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2014..... 75

Arbeitsrechtsregelungen

- Kirchliches Arbeitsrecht..... 76
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe..... 76
- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe zur beantragten Arbeitsrechtsregelung – Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF)..... 76
- Beschlüsse der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission..... 76
- I. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 6 zum BAT-KF..... 77
- II. Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland. . 78
- III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland vom 26. März 2014..... 78

Satzungen / Verträge

- Änderung der Satzung der „Aufwind-Jugendstiftung Matthäus“ der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen..... 79

Urkunden

- Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke..... 79
- Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Soest..... 79

- Aufhebung der Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger..... 80
- Auflösung der Stiftung „Albert und Luise Hedtmann-Stiftung“..... 80
- Auflösung der Stiftung „Martin Luther Stiftung Ruhr“..... 80

Aus-, Fort- und Weiterbildung

- VSBMO: Aufbauausbildung – Änderung des Termins für das Abschlusskolloquium 2014 80

Personalnachrichten

- Verlust der Ordinationsrechte..... 81
- Berufungen..... 81
- Beurlaubungen..... 81
- Ruhestand..... 81
- Todesfälle..... 81
- Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11... 81

Stellenangebote

- Pfarrstellen..... 82
- Evangelische Kirche von Westfalen..... 82
- Kreispfarrstellen..... 82
- Gemeindepfarrstellen..... 82
- Pfarrstelle des Ev. Militärpfarramtes Idar-Oberstein..... 82
- Pfarrstelle des Ev. Militärpfarramtes Saarlouis..... 82

Rezensionen

- Wolfgang Däubler, Thomas Klebe, Peter Wedde, Thilo Weichert: „Bundesdatenschutzgesetz. Kompaktkommentar zum BDSG“
Rezensent: Reinhold Huget..... 83

Heinrich Amadeus Wolff, Stefan Brink: „Datenschutzrecht in Bund und Ländern. Grundlagen, Bereichsspezifischer Datenschutz, BDSG. Kommentar“ Rezensent: Reinhold Huget.....	83	Inge Kirsner, Ilona Nord, Harald Schroeter-Wittke (Hrsg.): „... und den Mond als Licht für die Nacht. Andachten zur Nacht im Kirchenjahr“ Rezensentin: Doris Damke.....	84
Ralf Pieper: „ArbSchR – Arbeitsschutzrecht. Kommentar für die Praxis“ Rezensentin: Andrea Gröne.....	84	Michael Klessmann: „Das Pfarramt. Einführung in die Grundfragen der Pastoraltheologie“ Rezensentin: Petra Wallmann.....	85
		Jürgen Ebach: „Beredtes Schweigen. Exegetisch-literarische Beobachtungen zu einer Kommunikationsform in biblischen Texten“ Rezensent: Dr. Dirk Fleischer.....	86

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Ausführungsverordnung zu § 8 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz – Gesamtausschüsse

Gemäß Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe c der Kirchenordnung in Verbindung mit § 8 Absatz 6 des Einführungsgesetzes zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EGMVG) erlässt die Kirchenleitung die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Landeskirche besteht aus

1. a) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken, Tecklenburg,
- b) einem Mitglied aus dem Kirchenkreis Dortmund,
- c) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg,
- d) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten, Schwelm,
- e) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Hamm, Unna,
- f) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Arnsberg, Soest,
- g) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bielefeld, Gütersloh, Halle, Paderborn,
- h) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho,

- i) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne,
- j) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Recklinghausen,
- k) einem Mitglied aus den Kirchenkreisen Siegen, Wittgenstein,
2. zwei Mitgliedern aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche und
3. einem Mitglied für den Bereich der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

(2) Die elf Mitglieder des Gesamtausschusses nach Absatz 1 Ziffer 1 werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der jeweiligen Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlungen bestehen aus Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, die in Absatz 1 Ziffer 1 jeweils unter dem Buchstaben a bis k genannt sind. Mitarbeitervertretungen mit fünf Mitgliedern entsenden zwei, größere Mitarbeitervertretungen entsenden drei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Mitarbeitervertretungen mit weniger als fünf Mitgliedern können sich zum Zweck der Entsendung von Delegierten zusammenschließen. Die Delegiertenversammlung wird durch die dienstälteste Superintendentin oder den dienstältesten Superintendenten des Gestaltungsraumes einberufen.

(3) Die zwei Mitglieder des Gesamtausschusses aus der Gesamtmitarbeitervertretung der Landeskirche werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung gewählt.

(4) Das Wahlergebnis wird der oder dem bisherigen Vorsitzenden des Gesamtausschusses und dem Landeskirchenamt mitgeteilt.

§ 2**Zusammensetzung und Wahl des Gesamtausschusses für den Bereich der Diakonie**

(1) Der Gesamtausschuss für den Bereich der Diakonie besteht aus

1. vierzehn Mitgliedern aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen und
2. einem Mitglied für den Bereich der Lippischen Landeskirche, sofern von der Möglichkeit gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz Gebrauch gemacht wird.

(2) Die Mitglieder des Gesamtausschusses aus den Einrichtungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertreterinnen oder Vertretern aller Mitarbeitervertretungen zusammen, deren Einrichtungsträger Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ist und deren Einrichtungen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen liegen. Dabei entsendet jede Mitarbeitervertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung zur Wahl des ersten Gesamtausschusses im Bereich der Diakonie wird von der oder dem Vorsitzenden der bisherigen agmavestfalen einberufen und geleitet.

§ 3**Einberufung der ersten Sitzung und Vorsitz der Gesamtausschüsse**

(1) Die erste Sitzung des jeweiligen Gesamtausschusses nach der Neubildung wird von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Ist die Einberufung durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden oder deren Stellvertretung nicht möglich, erfolgt die Einberufung des Gesamtausschusses für den Bereich der Landeskirche durch das Landeskirchenamt und für den Bereich der Diakonie durch das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Sitzung wird bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet.

(2) Jeder Gesamtausschuss wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neubildung in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 4**Arbeit der Gesamtausschüsse**

(1) Jeder Gesamtausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(2) Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5**Kosten**

(1) Die Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Landeskirche werden von der Landeskirche im erforderlichen Umfang nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsrechtes getragen.

(2) Näheres bezüglich der Übernahme der erforderlichen Kosten der laufenden Geschäftsführung des Gesamtausschusses im Bereich der Diakonie regelt das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 10. April 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 304.143

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2014

Landeskirchenamt
Az.: 951.013

Bielefeld, 16.04.2014

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 21. November 2013 (KABl. 2013 S. 269 f.) haben anerkannt:

1. die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 9. April 2014 – Az.: I B 3,
2. das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 12. Februar 2014 – Az.: 36.1 – 54063/2,
3. das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 12. Februar 2014 – Az.: 972 – 54 202/51.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.04.2014
Az.: 300.314

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe ist von Mitgliedern der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 15 Absatz 5 ARRГ angerufen worden. Beantragt worden ist eine Änderung der Anlage 6 des BAT-KF. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat am 31. März 2014 dazu folgenden Beschluss gefasst, der hiermit bekannt gemacht wird (§ 19 Absatz 5 ARRГ, § 10 Geschäftsordnung der ARS-RWL). Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRГ verbindlich.

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe zur beantragten Arbeitsrechtsregelung Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF) Vom 31. März 2014

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission fasst in ihrer Sitzung am 31. März 2014 in Düsseldorf nachstehenden Beschluss:

Änderungen der Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF)

A) Antrag der Dienstnehmerseite

§ 1 Änderung der Anlage A zum TV-Ärzte-KF
Die Tabellenentgelte für Ärztinnen und Ärzte (Anlage A) im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF erhöhen sich wie folgt:

Linear ab 1. Oktober 2013 um 2,4 %, linear ab 1. Juli 2014 für die Dauer bis mindestens 30. Juni 2015 um 2,8 %.

Die sich so ergebenden Beträge werden auf den nächsten 5-Euro-Betrag aufgerundet.

§ 2 In § 7 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b TV-Ärzte-KF wird ab 1. Januar 2014 bis mindestens 30. Juni 2015 die Zahl 15 durch die Zahl 20 ersetzt.

§ 3 In § 8 Absatz 3 Satz 4 TV-Ärzte-KF wird für die Zeit ab 1. Januar 2014 bis mindestens 30. Juni 2015 die Zahl 15 durch die Zahl 20 ersetzt.

§ 4 In § 18 Satz 2 TV-Ärzte-KF wird für die Zeit ab 1. Januar 2014 bis mindestens 30. Juni 2015 die Zahl 22,94 durch die Zahl 23,39 ersetzt.

Der weiter gehende Antrag wird abgelehnt.

B) Antrag der Dienstgeberseite – § 2 Nr. 2

§ 25 Absatz 1 TV-Ärzte KF wird wie folgt geändert:

a) in Satz 2 werden die Wörter „bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage, nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ durch die Wörter „29 Arbeitstage, ab dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage“ ersetzt,

b) es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Der Urlaubsanspruch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht und die zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“,

c) die Sätze 3 bis 8 werden die Sätze 4 bis 9,

d) die Änderungen unter B) treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der weiter gehende Antrag wird abgelehnt.

Düsseldorf, 31. März 2014

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Der Vorsitzende
Schliemann

Beschlüsse der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission

Landeskirchenamt Bielefeld, 08.05.2014
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRГ) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRГ bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRГ verbindlich.

I.
Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Anlage 6
zum BAT-KF
Vom 30. April 2014

§ 1
Änderung des Tarifvertrags
für Ärztinnen und Ärzte –
Kirchliche Fassung
(TV-Ärzte-KF)
Anlage 6 zum BAT-KF

Auf Grundlage der Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Rheinland-Westfa-

len-Lippe vom 31. März 2014 wird die Anlage 6 zum BAT-KF (TV-Ärzte-KF) wie folgt geändert.

1. In § 14 Absatz 2 werden die Wörter „Anlage A“ durch die Wörter „Anlagen A 1 und A 2“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „(Anlage A)“ durch die Wörter „(Anlagen A 1 und A 2)“ ersetzt.

§ 2
Änderung der Anlage A
zur Anlage 6 zum BAT-KF

Die Anlage A zur Anlage 6 zum BAT-KF wird durch die Anlagen A 1 und A 2 wie folgt ersetzt:

Anlage A 1

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig ab 1. Oktober 2013 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.225 im 1. Jahr	4.465 im 2. Jahr	4.635 im 3. Jahr	4.935 im 4. Jahr	5.285 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.580 ab dem 1. Jahr	6.045 ab dem 4. Jahr	6.460 ab dem 7. Jahr	6.695 ab dem 9. Jahr	6.930 ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.985 ab dem 1. Jahr	7.395 ab dem 4. Jahr	7.985 ab dem 7. Jahr	–	–
Ä 4	8.215 ab dem 1. Jahr	8.805 ab dem 4. Jahr	9.270 ab dem 7. Jahr	–	–

Anlage A 2

Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig ab 1. Juli 2014 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.345 im 1. Jahr	4.595 im 2. Jahr	4.765 im 3. Jahr	5.075 im 4. Jahr	5.435 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.740 ab dem 1. Jahr	6.215 ab dem 4. Jahr	6.645 ab dem 7. Jahr	6.885 ab dem 9. Jahr	7.125 ab dem 11. Jahr
Ä 3	7.185 ab dem 1. Jahr	7.605 ab dem 4. Jahr	8.210 ab dem 7. Jahr	–	–
Ä 4	8.450 ab dem 1. Jahr	9.055 ab dem 4. Jahr	9.530 ab dem 7. Jahr	–	–

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Dortmund, 30. April 2014

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

II.

**Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung
der AVR Diakonie Deutschland
Vom 30. April 2014**

§ 1**Anwendung der AVR Diakonie Deutschland**

(1) Für die Mitglieder eines der drei Diakonischen Werke, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche, in freier Trägerschaft, die in Absatz 2 namentlich aufgeführt sind, wird bestimmt, dass diese weiterhin bis zum 30. Juni 2014 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen.

(2) Johanniter-Krankenhaus Rheinhausen GmbH, Kreuzacker 1–7, 47228 Duisburg,

Evangelisches Bildungszentrum Schmiedel gGmbH, Schmiedel 4, 55469 Nannhausen,

Wohnstift Salzburg e. V., Memeler Straße 35, 33605 Bielefeld,

Diakoniestation am Ev. Krankenhaus Lippstadt gGmbH, Barbarossastraße 134–138, 59555 Lippstadt, proService Gesellschaft für Verwaltungs- und Serviceleistungen im sozialen Bereich mbH, Schildescher Straße 101, 33611 Bielefeld, sowie

Evangelisches Seniorenstift Gelsenkirchen gGmbH, Munckelstraße 27, 45879 Gelsenkirchen.

§ 2**Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(2) Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dortmund, 30. April 2014

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

III.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung
der Anlage zur Arbeitsrechtsregelung
über die Anwendung
der AVR Diakonie Deutschland
vom 26. März 2014
Vom 30. April 2014**

§ 1**Änderung der Anlage**

Die Anlage zur Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der AVR Diakonie Deutschland vom 26. März 2014 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 15 bis 17 werden wie folgt gefasst:

15. Stiftung Bethel, Königsweg 1, 33617 Bielefeld als Mitglied des Diakonischen Werkes der EKvW, mit den Stiftungs- und Unternehmensbereichen Bethel.regional, ProWerk, Diakonie Freistatt, Zentraler Bereich, sowie Schulen/Zionsgemeinde, auch außerhalb der Grenzen von RWL tätig.
16. Altenhilfe OWL gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld, Mitglied im Diakonischen Werk EKvW, Einrichtung/en: Seniorenzentrum Dissen, Pflegezentrum Quelle, Seniorenzentrum Breipohls Hof, auch außerhalb der Grenzen von RWL tätig.
17. Fachhochschule der Diakonie gGmbH, Nazarethweg 5–7, 33617 Bielefeld, Mitglied im Diakonischen Werk EKvW, Einrichtung/en: Fachhochschule der Diakonie, auch außerhalb der Grenzen von RWL tätig.

§ 2**Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

(2) Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Dortmund, 30. April 2014

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung der „Aufwind-Jugendstiftung Matthäus“ der Ev.-Luth. Matthäus- Kirchengemeinde Hagen

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Hagen vom 17. Juli 2013, Beschluss-Nr. 5.2, wird der Name der Stiftung in „Aufwind-Stiftung Matthäus“ geändert, und § 2 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung vor allem zukunftsorientierter und nachhaltiger außerordentlicher Projekte in der Matthäus-Kirchengemeinde.“

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. April 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Heinrich

(L. S.)

Az.: 930.29-3313

Urkunden

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Gelsenkirchen, die Evangelische Kirchengemeinde Rotthausen und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schalke – alle Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Rotthausen wird 2. Pfarrstelle, die Pfarrstellen 2.1 und 2.2 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Rotthausen werden die Pfarrstellen 3.1 und 3.2 und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke werden 4. und 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Gelsenkirchen ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke.

§ 4

Die Urkunde tritt am 31. Oktober 2014 in Kraft.

Bielefeld, 8. April 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Dr. Kupke

(L. S.)

Az.: 010.11-3026

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen, der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, alle Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 24. April 2014 – Az.: 48.03.01.02 – staatlich genehmigt.

Errichtung einer 12. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Soest

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Soest wird eine 12. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die 12. Kreispfarrstelle wird als Pfarrstelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bielefeld, 13. Mai 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-4900/12

**Aufhebung der Teilung
der 1. Pfarrstelle der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 20. Januar 2004 erfolgte Teilung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Ev. Kirchenkreis Herford, wird aufgehoben. Die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 werden wieder zur 1. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Bielefeld, 13. Mai 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3705/01

**Auflösung der Stiftung
„Albert und Luise Hedtmann-Stiftung“**

Wir genehmigen den Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Schwelm vom 18. März 2014, Beschluss-Nr. 3.1 in Verbindung mit dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Schwelm vom 20. März 2014, Beschluss-Nr. 8, wonach die unselbstständige Stiftung „Albert und Luise Hedtmann-Stiftung“ aufgelöst wird.

Somit tritt die Satzung der Stiftung vom 30. November 1964 außer Kraft.

Das Vermögen der Stiftung fällt satzungsgemäß an die Ev. Kirchengemeinde Schwelm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder diakonische Zwecke im Rahmen der kirchlichen Arbeit zu verwenden hat.

Bielefeld, 10. April 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 237.9-4706/02

**Auflösung der Stiftung
„Martin Luther Stiftung Ruhr“**

Wir genehmigen den Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 20. Februar 2014 in Verbindung mit der Vereinbarung der Eheleute Dr. Martin und Karin Grimm mit dem Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten vom 28. März 2014, wonach die unselbstständige Stiftung „Martin Luther Stiftung Ruhr“ aufgelöst und der Treuhandvertrag vom 19. Dezember 2007 aufgehoben wird.

Bielefeld, 6. Mai 2014

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: 930.29-3100

Aus-, Fort- und Weiterbildung

**VSBMO: Aufbauausbildung
Änderung des Termins
für das Abschlusskolloquium 2014**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 24.02.2014

Az.: 321.524

Das Abschlusskolloquium nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 findet nicht, wie angekündigt, am 11. September 2014 statt, sondern am

27. August 2014

**im Landeskirchenamt in Bielefeld
(Anmeldeschluss: 16. Juli 2014)**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt (Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld) eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

tes in Nordengland und East Midlands für die Zeit vom 1. September 2014 bis 31. August 2020 (§ 70 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pfarrer Thomas **Horst**, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Levern, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Juli 2014;

Pfarrer Thomas **Klare**, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 2014;

Pfarrer Ulrich **Klink**, Ev. Kirchengemeinde Lünen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Juli 2014;

Pfarrer Bernd **Quade**, Ev. Kirchengemeinde Lünen, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund, zum 1. Juli 2014;

Pfarrer Bernhard **Silaschi**, 8. Kreispfarrstelle, Ev. Kirchenkreises Vlotho, zum 1. Juni 2014;

Pfarrer Siegfried **Tripp**, Ev. Kirchengemeinde Jakobi zu Rheine, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juli 2014.

Personalnachrichten

Verlust der Ordinationsrechte

Auf Grund freiwilligen Verzichts hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren:

Martin **Schreyer**, Diemelstadt, zuletzt Ev. Kirchenkreis Arnsberg

Berufungen

Pfarrer Ulrike **Lipke** zur Pfarrerin der 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Minden;

Pfarrer Volker **Reh** zum Pfarrer der 2. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Hamm;

Pfarrer Tim **Winkel** zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Deuz, Ev. Kirchenkreis Siegen.

Beurlaubungen

Pfarrer Hartmut **Bethlehem**, 5. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg, für die Zeit vom 1. August 2014 bis 31. März 2015 (§ 71 PfdG.EKD);

Pfarrer Olaf **Burghardt**, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes in Nordengland und East Midlands für die Zeit vom 1. September 2014 bis 31. August 2020 (§ 70 PfdG.EKD);

Pfarrer Diemut **Cramer**, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, infolge Übernahme eines EKD-Auslandsdienstes

Todesfälle

Pfarrer i. R. Lothar **Krumme**, zuletzt Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberlütbe-Rothenuffeln, Ev. Kirchenkreis Minden, am 6. Mai 2014 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. Hermann **Möllers**, zuletzt Pfarrer des Landespfarramtes für Polizei und Zoll, am 11. April 2014 im Alter von 88 Jahren;

Pfarrer i. R. Adolf **Müller**, zuletzt Pfarrer der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Ev. Kirchenkreis Unna, am 6. April 2014 im Alter von 91 Jahren.

Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge gemäß VSBMO § 11

Die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge (§ 11 VSBMO) wurde nach erfolgreichem Abschluss der Aufbauausbildung (§ 5 Absatz 4 VSBMO) von folgenden hauptberuflichen Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit erlangt:

am 20. Februar 2014

Buchenau, Ariane
Ev. Kirchenkreis Dortmund

Drescher, Karsten
Ev. Kirchengemeinde Halver
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Kreispfarrstellen

Besetzung durch Wahl des Kirchenkreises:

1. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. August 2014 (Dienstumfang 100 %);

12. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Soest, zum 1. August 2014 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind an den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Kreispfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

1. Kreispfarrstelle (Diakoniewerk), Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Dezember 2014 (Dienstumfang 100 %);

12. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen), Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2014 (Pfarrstelle, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann).

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit dem Heidelberger Katechismus

Besetzung durch Gemeindevahl:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. September 2014 (Dienstumfang 100 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg an das Presbyterium zu richten.

Pfarrstelle

des Ev. Militärpfarramtes Idar-Oberstein

Die Pfarrstelle des Evangelischen Militärpfarramtes Idar-Oberstein (im Bereich der EKIR) ist sofort in uneingeschränktem Dienstumfang wiederzubesetzen. Zum Seelsorgebereich der Pfarrerin/des Pfarrers gehören die Bundeswehrdienststellen in Idar-Oberstein, Baumholder, Birkenfeld und Hillscheid. Eine Anbindung an die Kirchengemeinde Idar mit Sitz und Stim-

me im Presbyterium und in der Kreissynode erfolgt in Form eines personalen Seelsorgebezirks.

Die Pfarrerin/Den Pfarrer erwartet ein breites Aufgabenfeld in der Arbeit mit Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihren Familien. Dazu gehören u. a. Standort- und Feldgottesdienste, Amtshandlungen, Familienfreizeiten und Erwachsenenarbeit sowie Familien- und Soldatenrüstzeiten. Unabhängig vom Standort gehört auch die Betreuung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr im Ausland dazu. Ein Schwerpunkt der Arbeit bildet der Lebenskundliche Unterricht vorwiegend an der Artillerieschule (ArtS). Der Unterricht wird, ähnlich wie an berufsbildenden Einrichtungen, in Form von Blockunterricht und Tagesseminaren erteilt und dient der berufsethischen Begleitung der Soldatinnen und Soldaten.

Geboten werden ein gut ausgestattetes Büro mit einer Pfarrhelferin, Dienst-Kfz, Mitnutzung des Ev. Gemeindezentrums Johanneskirche, Besoldung nach A14 im Rahmen eines Bundesbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Befristung beträgt in der Regel 6 bis maximal 12 Jahre.

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte in einem regulären Beschäftigungsverhältnis zur EKvW stehen, uneingeschränkt dienstfähig und nicht älter als 45 Jahre sein. Ein Führerschein der Klasse B/III ist für das Führen eines Dienst-Kfz notwendig. Für weitere Informationen steht Ihnen Militärdekan Reinhard Gorski gerne zur Verfügung, Tel.: 0173 8797275, E-Mail: Reinhard-Gorski@Bundeswehr.org.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **13. Juni 2014** an das

Evangelische Militärdekanat Köln
Luftwaffenkaserne
Geb. 71
Flughafenstraße 1
51147 Köln

Pfarrstelle des Ev. Militärpfarramtes Saarlouis

Die Pfarrstelle des Evangelischen Militärpfarramtes Saarlouis (im Bereich der EKIR) ist ab sofort durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer in uneingeschränktem Dienstumfang wiederzubesetzen. Die Pfarrstelle umfasst den kirchlichen Dienst an den Standorten Saarlouis, Lebach, Merzig, Trier und Eft-Hellendorf. Eine Anbindung an die Evangelische Kirchengemeinde Saarlouis mit Sitz und Stimme im Presbyterium und in der Kreissynode Saar-West erfolgt in Form eines personalen Seelsorgebezirks.

Die Pfarrerin/Den Pfarrer erwartet ein breites Aufgabenfeld in der Arbeit mit Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und ihren Familien. Dazu gehören u. a. Standort- und Feldgottesdienste, Amtshandlungen, Familien- und Soldatenrüstzeiten sowie der Lebenskundliche Unterricht. Dieser wird, ähnlich wie an berufsbildenden Einrichtungen, in Form von Blockunterricht und Tagesseminaren erteilt und dient der be-

rufsethischen Begleitung der Soldatinnen und Soldaten. Unabhängig vom Standort gehört auch die Betreuung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr im Ausland mit zu den Aufgaben der/des MilitärpfarrerIn/-pfarrers. Wegen der Umstrukturierung der Bundeswehr wird die Dienststelle mittelfristig von Saarlouis nach Lebach verlegt. Bitte berücksichtigen Sie dies bei einer etwaigen Bewerbung!

Geboten werden ein gut ausgestattetes Büro mit einem Pfarrhelfer, Dienst-Kfz. Eine angemessene Dienstwohnung (Pfarrhaus) wird durch den Haushalt Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr zur Verfügung gestellt. Die Besoldung erfolgt nach A14 im Rahmen eines Bundesbeamtenverhältnisses auf Zeit. Die Befristung beträgt in der Regel 6 bis maximal 12 Jahre.

Die Bewerberin/Der Bewerber sollte in einem regulären Beschäftigungsverhältnis zur EKvW stehen, uneingeschränkt dienstfähig und nicht älter als 45 Jahre sein. Ein Führerschein der Klasse B/III ist für das Führen eines Dienst-Kfz notwendig. Für weitere Informationen steht Ihnen Militärdekan Reinhard Gorski gerne zur Verfügung, Tel.: 0173 8797275, E-Mail: Reinhard-Gorski@Bundeswehr.org.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **13. Juni 2014** an das

Evangelische Militärdekanat Köln
Luftwaffenkaserne
Geb. 71
Flughafenstraße 1
51147 Köln

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

**Wolfgang Däubler, Thomas Klebe,
Peter Wedde, Thilo Weichert:
„Bundesdatenschutzgesetz.
Kompaktcommentar zum BDSG“
Rezensent: Reinhold Huget**

Bund-Verlag, Frankfurt am Main 2014, 4., vollständig neu überarbeitete Auflage, 902 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-7663-6097-7

Bereits in der 4., vollständig neu bearbeiteten Auflage ist der Kompaktcommentar zum Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erschienen. Gegenüber der bis zur 2. Auflage erschienenen Reihe „Basiskommentar“ ist das Werk vom handlichen Taschenbuch mit gut 650 Seiten zu einem gebundenen großformatigen Fachbuch mit rund 900 Seiten aufgestiegen. Preislich kostet das Werk jetzt mehr als das Doppelte.

Der Kompaktcommentar richtet sich vorrangig an betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte,

aber auch an Betriebs- und Personalräte – somit auch an Mitarbeitervertretungen. Einen hohen Stellenwert nimmt dabei der Arbeitnehmerdatenschutz ein. Die Autoren sind Dr. Wolfgang Däubler, Professor für Arbeitsrecht, Zivil- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen, Dr. Thomas Klebe, Justitiar der IG Metall, Dr. Peter Wedde, Professor für Arbeitsrecht und Recht der Informationsgesellschaft, Direktor der Europäischen Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt, und Dr. Thilo Weichert, ehemaliger Landesbeauftragter für den Datenschutz in Schleswig-Holstein. In dem Vorwort weisen sie darauf hin, dass klare gesetzliche Regelungen fehlen, zumal die Zahl der sichtbar werdenden Datenschutzverstöße in den letzten Jahren ständig zugenommen hat, nicht nur im Verhältnis zwischen Firmen und Kunden, sondern auch im Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Ein Schwerpunkt der Kommentierung ist die wachsende Zahl von Videoüberwachungen, denen Beschäftigte ausgesetzt sind, sowie die datenschutzrechtlichen Probleme, die sich durch neue technische Anwendungen und Konzepte wie etwa das Cloud-Computing, die gleichzeitige Nutzung von Smartphones für private und berufliche Zwecke sowie durch die automatische Identifizierung von Personen ergeben. Weitere Kernthemen sind Social Media, Auftragsdatenverarbeitung, Einwilligung der Beschäftigten. Positiv fällt auf, dass die teilweise sehr komplexen Vorschriften des BDSG praxisbezogen und gut verständlich erläutert werden, um auch Nichtjuristen den schnellen Zugang zu einzelnen Bestimmungen zu ermöglichen. Bei der Neubearbeitung wurden Rechtsprechung und Literatur bis August 2013 eingearbeitet.

Mit der durchaus hinnehmbaren Einschränkung, dass insbesondere bei Rechtsfragen zu prüfen ist, inwieweit die kirchlichen Datenschutzvorschriften mit denen des BDSG deckungsgleich sind, kann der Kompaktcommentar zum BDSG allen im Datenschutzrecht tätigen und verantwortlichen Personen empfohlen werden.

**Heinrich Amadeus Wolff, Stefan Brink:
„Datenschutzrecht in Bund und Ländern.
Grundlagen, Bereichsspezifischer
Datenschutz, BDSG. Kommentar“
Rezensent: Reinhold Huget**

Verlag C. H. Beck, München 2013. Auflage, XXII und 1.336 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-406-64797-0

Der Datenschutz wird seit Monaten in unserer Gesellschaft diskutiert. Schlagworte wie NSA, Snowden, Totalüberwachung des E-Mail-Verkehrs, Diebstahl von 16 Millionen deutscher E-Mail-Accounts, Online-Durchsuchungen, Bundestrojaner, Videoüberwachung und Mitarbeiterscreening sind tagtäglich in unserer Medienlandschaft präsent. In den letzten zehn Jahren hat das informelle Selbstbestimmungsrecht in unserer modernen Informationsgesellschaft immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der staatliche Gesetzgeber hat die „neuen Technologien“ nur ansatzweise

im Blick gehabt, der europäische Rechtsrahmen soll erst jetzt umfassend modernisiert werden.

Der Großkommentar zum Datenschutzrecht reagiert in rechtlicher Hinsicht auf verschiedene Fragestellungen der IT und bezieht auch die Praxis der staatlichen Aufsichtsbehörden in die Bewertungen mit ein. Die Autoren, Professor Dr. Heinrich Amadeus Wolff, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), und Dr. Stefan Brink, Ministerialrat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, bieten im Hauptteil eine Kommentierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) an. Ergänzt werden die Ausführungen mit landesrechtlichen Bezügen, denn die Datenschutzgesetze der Länder weisen im Detail einige Besonderheiten auf.

Lesenswert ist die Zusammenschau der wichtigsten rechtlichen Sondergebiete, die es ermöglicht, sich über die Grundlagen des bereichsspezifischen Datenschutzes „Medien und Telekommunikation, Finanzwesen, Versicherungswesen, Sozialdatenschutz, freie Berufe, Informationsfreiheitsgesetze ...“ zu informieren.

Der Großkommentar überzeugt nicht nur durch seine umfassende Darstellung der gesamten Datenschutz-Rechtsmaterie, sondern durch viele praxisingerechte Bezüge zu einzelnen datenschutzrechtlichen Fragen. Unter der Einschränkung, dass das kirchliche Datenschutzgesetz in großen Teilen den Regelungen des BDSG entspricht, kann der Kommentar insbesondere für rechtlich versierte Mitarbeitende empfohlen werden.

Ralf Pieper:
„ArbSchR – Arbeitsschutzrecht.“
Kommentar für die Praxis“
Rezensentin: Andrea Gröne

Bund-Verlag, Frankfurt am Main 2012, 5. erweiterte und überarbeitete Auflage, 1.095 Seiten, gebunden, 118 €, ISBN 978-3-7663-6096-0

Arbeits- und Gesundheitsschutz sind wichtige Bestandteile der Mitbestimmung. Das Arbeitsschutzgesetz regelt die Pflichten der Arbeitgeber, aber auch die Rechte und Pflichten der Beschäftigten. Die Neuauflage des Kommentars wurde durch neue Verordnungen, wie die Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung und die neue Gefahrstoffverordnung, erforderlich. Gleichzeitig wurden die meisten vorhandenen Kommentierungen aktualisiert und die umfangreichen Ergänzungen zum technischen Regelwerk berücksichtigt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung kommentiert der Autor sämtliche Neuerungen.

Über den Autor

Ralf Pieper: Dr. rer. pol., Diplom-Ökonom, Leitung der Abteilung Sicherheits- und Qualitätsrecht, Universität Wuppertal, war Professor für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Kassel und daneben fast 25 Jahre lang Justitiar der IG Metall. In dieser Funktion hat er das gesamte Arbeitskämpfgeschehen als Insider begleitet und maßgeblichen Einfluss auf die rechtspolitische Entwicklung genommen.

Er war ferner langjähriger Geschäftsführer der Otto Brenner Stiftung, zu deren Stiftungszweck die Geschichte der Arbeiterbewegung gehört.

Arbeitsschutz bildet einen Kernbereich der Arbeits- und Sozialpolitik und soll zu einer menschengerechten Gestaltung der Arbeit von Beschäftigten beitragen. Arbeitsschutz nimmt heute eine immer größere Bedeutung ein und spielt daher in viele betriebliche und gesellschaftliche Bereiche hinein. Der Kommentar stellt eine Hilfe im täglichen Umgang mit dem Arbeitsschutz und seinen wichtigsten Bestimmungen dar.

Die Einleitung beschreibt sehr ausführlich die Grundzüge des Arbeitsschutzrechts und gibt Anregungen und Hilfen zur Organisation des Arbeitsschutzes in Betrieben.

Besondere Bedeutung bekommt in dieser Auflage die neue Gefahrstoffverordnung. Sie ist mit fast 200 Seiten sehr umfangreich kommentiert. Der Autor hat versucht, die Verordnung in einer Abbildung darzustellen und erleichtert damit dem Leser das Zurechtfinden in dieser Bestimmung.

Alle aufgenommenen Bestimmungen sind ausführlich und verständlich kommentiert. Die Kommentierungen enthalten zahlreiche Literaturhinweise, die durch ein ausführliches Literaturverzeichnis nach dem Vorwort ergänzt werden.

Das Stichwortverzeichnis ist nach alphabetisch sortierten Oberbegriffen gegliedert. Es ist für den Umfang des Werkes kurz gehalten, enthält aber alles Wichtige.

Der Kommentar ist sehr zu empfehlen. Alle mit dem Arbeitsschutz befassten Personen erhalten hier ausführliche rechtliche und organisatorische Informationen.

Inge Kirsner, Ilona Nord,
Harald Schroeter-Wittke (Hrsg.):
„... und den Mond als Licht für die Nacht.“
Andachten zur Nacht im Kirchenjahr“
Rezensentin: Doris Damke

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2013, 280 Seiten, gebunden, 39,99 €, ISBN 978-3-525-58040-0

Prof. Dr. Hans Martin Gutmann hat keine Festschrift zu seinem 60. Geburtstag mit dem vorliegenden Band erhalten. Vielmehr ist ihm eine Sammlung von 74 biblischen Anstößen zum Thema „Nacht“ gewidmet. Ein wunderbares, lesenswertes Geschenk, nicht nur für den Jubilar. Die Nacht im Wechsel der Jahreszeiten und in ihren Bezügen zu den so verschiedenen Schwerpunkten des Kirchenjahres auszumachen und zu entfalten, das ist eine biblische, eine spirituelle und eine existenzielle Entdeckungsreise. Zu ihr laden 74 Autorinnen und Autoren mit ihren unterschiedlichen Beiträgen ein. Dabei kann man nicht nur ihrer jeweiligen theologischen Prägung nachspüren, man entdeckt auch ihre eigenen biografisch und/oder frömmigkeitsgeprägten Zugänge zu den oftmals nicht so

bekannt und vertrauten Bibelstellen und zu ihrer jeweiligen (Kirchen-)Jahreszuordnung.

Dass im Advent die Nacht vorgedrungen ist, zu Weihnachten die Geburt Jesu mit ihr verbunden ist und vor dem Tod Jesu an Karfreitag er die Seinen darum bittet, bei ihm zu bleiben und mit ihm zu wachen, das mag uns ja noch bekannt und vertraut sein. Vielleicht erinnern wir uns auch noch, dass der Engel Gottes die Türen des Gefängnisses zur Nacht auf tut, damit das Evangelium nicht hinter Kerkermauern eingesperrt bleibt, sondern in die Welt und unter die Leute kommt. Auch dass am Ende des Kirchenjahres wir uns die Verheißung der Offenbarung des Johannes zusprechen lassen, dass keine Nacht mehr sein wird und wir keiner Leuchte, noch nicht einmal des Lichts der Sonne bedürfen, um menschliche Finsternisse zu erhellen, weil Gott selbst alles hell macht, mag uns nicht ganz unbekannt sein. Aber wie die Autorinnen und Autoren entfalten, dass wir dem vertrauen, davon leben und Leben gestalten können, das ist spannend, oft überraschend, immer aber anregend. Wie viel mehr gilt das auch für die Auslegungen, Meditationen und geistlichen Impulse zu den anderen Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres, die mit biblischen Bezügen zur Nacht zusammengebracht werden. Dabei spielt nicht nur der reiche Fundus des Psalters eine Rolle. Zum Beispiel wird zum Reformationsfest über Psalm 127,2 nachgedacht: „Es ist umsonst, dass ihr früh aufsteht und hernach lange sitzt und esst euer Brot mit Sorgen; denn seinen Freuden gibt er es im Schlaf.“

Oder am Buß- und Betttag. Da werden wir ins Johannevangelium (13,10) mitgenommen, als Judas den Bissen genommen hatte und dann hinausging in die Nacht.

Durch die Nacht der offenen Kirchen, die in unserer Landeskirche mittlerweile zu einer schönen Tradition geworden ist, haben sich gewiss viele schon dem Thema „Nacht“ in ihren biblischen Kontexten zugewandt. Mit dieser Geburtstagsgabe in Gestalt eines Andachtsbuches liegt aber eine Publikation vor, die nicht nur große Lesefreude bereitet, sondern die auch, wie das Vorwort sagt, zahlreiche biblische Anstöße bietet, sich noch einmal neu anregen und inspirieren zu lassen.

**Michael Klessmann:
„Das Pfarramt.
Einführung in die Grundfragen
der Pastoraltheologie“
Rezensentin: Petra Wallmann**

Neukirchener Verlagsgesellschaft, Neukirchen-Vluyn 2012, 352 Seiten, gebunden, 33,99 €, ISBN 978-3-7887-2587-7

Michael Klessmann, Jahrgang 1943, ist Praktischer Theologe, Pastoralpsychologe und Lehr-Supervisor. Am Seelsorgeinstitut in Bethel hat er die KSA-Ausbildung maßgeblich geprägt, 1998 bis zu seiner Emeritierung 2008 war er Professor für Praktische Theologie an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel mit Forschungsschwerpunkt „Seelsorge und Pastoralpsychologie“. Der Schwerpunkt seiner pfarr-

amtlichen Tätigkeit lag im Bereich Krankenhausseelsorge, als Supervisor und in der Fortbildung hat er tiefe Einblicke gewonnen, was Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllt und worunter sie leiden. 2012 legt er als Summe seiner Jahre als akademischer Lehrer und Supervisor die Einführung in die grundlegenden Fragen der Pastoraltheologie vor. Diese Einführung ist als Lehrbuch für Studium und Vikariat gut geeignet, denn Klessmann gibt unter Einbeziehung der wesentlichen Veröffentlichungen einen guten Überblick über Entstehung und Geschichte des Pfarrberufs (Kapitel 2), über die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. Säkularisierung, Pluralisierung, Individualisierung), unter denen sich kirchliches Leben heute vollzieht (Kapitel 3), über die pastoraltheologischen Konzeptionen im 20. und 21. Jahrhundert (Kapitel 5) und über die Definitionen von „Amt, Beruf, Rolle, Ordination“ (Kapitel 6).

Es ist das Anliegen des Verfassers, in der Zeit der großen Transformationskrise der Kirche „ausgehend von den biblischen und reformatorischen Grundlagen und der gegenwärtigen gesellschaftlichen Situation die Themen und Fragestellungen, mit denen Pfarrerinnen und Pfarrer in den protestantischen Kirchen gegenwärtig vorrangig zu tun haben“ (S. 5), zu entfalten.

Für das Pfarramt, so konstatiert er, wird der Umbruch spürbar durch den ständigen „organisatorischen Wandel“ und die zunehmende Verdichtung der Arbeit. Die Veränderungen werden mehrheitlich als kränkend und entwertend erlebt (S. 77). „Manche reagieren mit vermehrter Anstrengung, andere ziehen sich deprimiert zurück, wieder andere sind wütend und gereizt. In jedem Fall besetzt das Thema der strukturellen Änderungen einen großen Teil der Aufmerksamkeit und Energie“ (S. 77).

Besonders lesenswert ist das 4. Kapitel, in dem Klessmann Auftrag und Funktion des Pfarramts aus theologischer, organisationssoziologischer und betriebswirtschaftlicher Sicht beschreibt. Klessmann stellt die „überkomplexe Struktur des Pfarramtes“ heraus und konstatiert die hohen Erwartungen an das Pfarramt. Er beschreibt den Pfarrberuf als „Kommunikationsberuf“, der als sehr zufriedenstellend und sinnerfüllt erlebt werden kann. Um ihn auszufüllen, braucht es ein hohes Maß von Erfahrungswissen, Intuition, Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit. Die pfarramtliche Arbeit ist nur wenig standardisierbar: „Unsicherheit über das, was man tut und was man bewirkt, liegt in der Natur der Sache, sie ist prinzipiell nicht durch verstärkte Anstrengung aus der Welt zu räumen“ (S. 99).

Pfarrerinnen und Pfarrer stehen für Kirche. Die daraus entstehende hohe Glaubwürdigkeitserwartung stellt oft eine grandiose Überforderung dar, weil sie das Moment der Unverfügbarkeit und Fragmentarizität übersieht. Der Glaube an die Rechtfertigung bedeutet: „Amt, pastorale Identität, ‚Totalrolle‘ können immer nur begrenzt und fehlerhaft ausgeführt werden. Der Wunsch nach ungebrochener vorbildhafter Glaubwürdigkeit ist verständlich, aber nicht zu erfüllen, und zwar nicht nur als bedauerlicher Mangel bei einigen,

sondern ganz prinzipiell nicht“ (S.120). Deshalb ist an den Altbischof Horst Hirschler zu erinnern, der „mittlere Anständigkeit und gebremste Sündhaftigkeit“ von den Pfarrern verlangt.

Andererseits kann das Vertrauen in eine Institution nur entstehen, wenn es „Zugangspunkte“ gibt, an denen Verbindung entsteht zwischen Einzelpersonen und Vertretern abstrakter Systeme. Hier sind die Systeme verwundbar, aber nur hier kann Vertrauen aufgebaut werden. Pfarrerrinnen und Pfarrer bilden diesen entscheidenden Zugangspunkt zur Kirche, zur Botschaft und zu ihrem Auftrag.

Dementsprechend legt Klessmann den Schwerpunkt auf personale Kompetenz im Pfarrberuf: „Es geht in allem pastoralen Handeln zutiefst um Beziehungsfähigkeit, um die Fähigkeit, mit dem Auftrag zur Kommunikation des Evangeliums auf Menschen zugehen zu können, mit ihnen in Kontakt zu kommen“ (S. 180). Eine solche Beziehungs- und Kontaktfähigkeit kann eingeübt werden. Es gehe darum, Beziehungen zweckfrei zu gestalten, zuzuhören und sich in begrenztem Maße als unverwechselbare Person zu erkennen zu geben. Personale Kompetenz bleibt allerdings immer fragmentarisch, deswegen müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer ihr Berufsbild persönlichkeitspezifisch und situationsgemäß selbst entwickeln (S. 183). Das Buch schließt mit 16 Thesen zum „Pfarrbild 2030. Wahrscheinlichkeiten und Wünsche“, die sich gut als Grundlage für Gespräche und Diskussionen in Pfarrkonventen oder im Predigerseminar eignen.

Jürgen Ebach:
„Beredtes Schweigen.“
Exegetisch-literarische Beobachtungen
zu einer Kommunikationsform
in biblischen Texten“
Rezensent: Dr. Dirk Fleischer

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2014, 176 Seiten, gebunden, 19,99 €, ISBN 978-3-579-08178-6

Bekanntlich findet sich in einigen biblischen Texten ein explizit oder implizit ausgedrücktes Schweigen einer Erzählfigur oder auch eines Erzählers. So heißt es beispielsweise in Genesis 4,8: „Da wollte Kain seinem Bruder Abel etwas sagen“ – aber Kain spricht nicht. Oder im 2. Buch Samuel 13,20 sagt Absalom zu seiner Schwester Tamar: „Und jetzt, meine Schwester, schweig! Er ist doch dein Bruder.“ Exemplarisch untersucht jetzt der emeritierte Bochumer Professor für

das Alte Testament, Jürgen Ebach, solche biblischen Passagen sowohl im Alten als auch im Neuen Testament. Dabei lässt er sich von der Frage leiten, dass das Schweigen als Motiv kein Tradierungsfehler ist, sondern dass mit dem Bericht des Schweigens einer Person eine literarische Absicht verbunden ist, die sehr unterschiedliche Funktionen und Ziele haben kann. So kann ein beredtes Schweigen – wie im Buch Numeri 30,5 – als „Akt der Zustimmung“ (S. 28) aufgefasst werden. Oder wie im Buch des Propheten Amos (5,13) gibt es in der Bibel das Motiv, dass ein Verständiger schweigt. Es geht also in dem Buch von Ebach um solche biblischen „Passagen, in denen es ausdrücklich heißt, jemand habe geschwiegen, aber auch um solche, in denen wir auf das Schweigen einer Person treffen, wo wir ihr Reden erwarten. Und schließlich gehören zum Thema Passagen, in denen die Erzählstimme über etwas schweigt, wo doch die Hörenden und Lesenden dazu eine Auskunft oder eine Fortsetzung erwarten“ (S. 21). Zu Recht betont der Verfasser, dass das Schweigen „auch eine Form der Kommunikation“ (S. 20) ist, bei der etwas zu Wort kommt, was der jeweiligen Stelle etwas Sinnvolles gibt.

Insgesamt untersucht Ebach 16 alttestamentliche Texte – die sinnvoll durch eingefügte „Zwischentexte“ ergänzt werden, die wichtige Aspekte der biblischen Deutung vertiefen. Besonders eindrucksvoll ist z. B. der Zwischentext: „Schweigen vor der Gewalt – Schweigen gegen die Gewalt?“, in dem der Verfasser unter Verwendung eines Gedichtes von Bertold Brecht den Gedanken eines unheroischen Widerstandes entwickelt.

Lesenswert sind auch die Ausführungen Ebachs zu drei Themen aus dem Neuen Testament, nämlich Jesu eigenes Schweigen, z. B. vor dem Synhedrion, d. h. dem Hohen Rat, und vor Pilatus sowie vor Herodes Antipas. Dann behandelt der Verfasser in einem Zwischentext das Schweigegebot für Frauen in den Gemeindeversammlungen, und als Letztes untersucht er den „echten“ Schluss des Markusevangeliums, „an dessen Ende berichtet wird, dass die Frauen niemanden etwas von dem erzählen, was sie am Grab Jesu gesehen und gehört haben“ (S. 118).

Durch seine Fragestellung kommt Ebach zu überraschenden und interessanten exegetischen Einsichten. Andere Erkenntnisse werden bestätigt. Gerade für die Predigtvorbereitung eignen sich die einzelnen Interpretationen sehr gut. Ebach ist ein kluges Buch gelungen. Für die Denkanstöße darf man dankbar sein.

Evangelische Kirche
von Westfalen

Kirchenrecht

aktuell | schnell | umfassend

Online

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 400 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen inklusive dem kirchlichen Arbeitsrecht.

Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.

Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Gerichtsbarkeit
- Amtsblattzugriff inkl. Amtsblattarchiv
- Satzungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

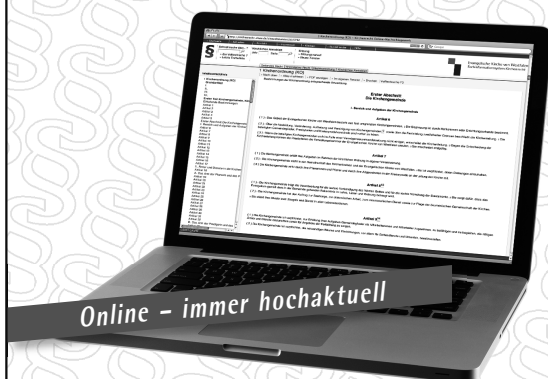
Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.



Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsgesetz • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniesgesetz • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusikgesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungs-gesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere über 400 Rechtsvorschriften

kirchenrecht-ekvw.de



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der Citroën-Rahmenvertrag: Hohe Rabatte und aktuelle Aktionen

Die breite Modellpalette von Citroën deckt eine Vielzahl möglicher Anwendungsbereiche ab. Unser Rahmenvertrag unterstützt Sie mit großzügigen Nachlässen. Hier einige Modellbeispiele:

Herstellerrabatte	Einrichtungen	Mitarbeiter
C1	24 %	20 %
C3	27 %	23 %
DS3	19 %	14 %
Berlingo	32 %	27 %
Jumper KaWa	38 - 40 %	34 - 36 %



Wendig und kompakt: **Citroën C1**

Bei ausgewählten Händlern sind noch höhere Rabatte möglich!
Der HKD-Bezugsschein ist für Sie kostenlos.

Aktuelle Informationen: **www.kirchenshop.de**

Stand: April 2014.
Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de
HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich